

BVGer E-4302/2014 vom 14. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4302_2014

FR: TAF E-4302/2014 du 14 janvier 2015

IT: TAF E-4302/2014 del 14 gennaio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In formeller Hinsicht wird gerügt, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht und somit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt, weil es die geltend gemachte Vergewaltigung nicht gewürdigt habe.

E. 3.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 ff. VwVG) verlangt unter anderem, dass die verfügende Behörde die Vorbringen einer betroffenen Person

tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG) niederschlagen muss. Ferner soll die Abfassung der Begründung es der betroffenen Person ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Dabei richtet sich die Begründungsdichte nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der betroffenen Person, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BGE 2013/46 E. 6.3, 2013/34 E. 4.1, 2013/23 E. 6.1, 2011/37 E. 5.4.1, 2010/35 E. 4.1.2, 2009/54 E. 2.2, BGE 2008/47 E. 3.2).

E. 3.3

Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz die geltend gemachte Vergewaltigung der Beschwerdeführerin lediglich im Sachverhalt erwähnte, diese in ihren Erwägungen zur Zumutbarkeit ihres weiteren Verbleibs in Uganda aber nicht mehr explizit erwähnte. Die Vorinstanz bedauerte jedoch die von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorfälle, ohne nochmals einzeln darauf einzugehen, womit implizit ihre gesamte schwierige Lebenssituation mitumfasst wurde. Ob damit auch die geltend gemachte Vergewaltigung gemeint war, kann jedoch letztlich offenbleiben, zumal die Vorinstanz im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 15. Oktober 2014 die Begründung bezüglich der Vergewaltigung explizit ergänzte und feststellte, diese sei zwar bedauerlich gewesen, stelle aber keinen Grund für eine Einreisebewilligung in die Schweiz dar. Ferner befand sie, dass die Wahrscheinlichkeit, für ein erneutes derartiges Vorkommnis nicht höher sei als bei den übrigen in Uganda lebenden eritreischen Flüchtlingen. Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 16. Oktober 2014 Gelegenheit gewährt, dazu Stellung zu nehmen, wovon sie mit Eingabe vom 31. Juli 2014 [recte: 3. November 2014] Gebrauch gemacht hat. Damit wäre eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs spätestens im Rahmen von Vernehmlassung und Replik geheilt und die formellen Rügen im Ergebnis unbegründet. Darüber hinaus war es der Beschwerdeführerin möglich, sich ein Bild über die Tragweite des BFM-Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2). Es besteht folglich in diesem Zusammenhang kein Grund, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 4

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

E. 5.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung nachweisen oder glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG sowie aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das SEM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das SEM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1 SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin wurde nicht zu ihrem Asylgesuch befragt. Sie liess ihre Vorbringen jedoch bereits im Asylgesuch vom 9. Februar 2012 selbst sowie vom 17. Februar 2012 durch die Rechtsberatungsstelle schriftlich darlegen. Mit Verfügung vom 24. April 2014 wurde sie unter Beilage eines explizit aufgelisteten Fragenkatalogs gebeten, für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts die entsprechenden Fragen vollständig und präzise zu beantworten. Hierzu nahm die Beschwerdeführerin am 5. Mai 2014 schriftlich Stellung. Der entscheidwesentliche Sachverhalt erscheint angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

E. 5.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Die

Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. BVG 2011/10).

E. 6.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist zunächst festzustellen, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea durchaus gegeben sein könnte.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin befindet sich indes aktuell in Uganda, was hinsichtlich der bei einem im Ausland gestellten Asylgesuch weiter zu prüfenden Frage, ob ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann, zu berücksichtigen ist (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Sie macht geltend, unter sehr schwierigen Verhältnissen und an Depressionen zu leiden.

E. 6.2.1

Halten sich die asylsuchenden Personen in einem Drittstaat auf, bedeutet dies noch nicht zwingend, dass es ihnen auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. In einem solchen Fall ist aber im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffenden Personen hätten in diesem Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen (vgl. BVG 2011/10).

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführerin hält sich seit rund einem Jahr in F._____ auf und macht geltend, unter sehr schwierigen Verhältnissen und an Depressionen zu leiden, weil sie ihren Mann und ein Kind verloren habe. Sie unterlässt es jedoch auch auf Beschwerdestufe, dieses Vorbringen zu substantiieren und darzulegen, inwiefern ihr persönlich ein weiterer dortiger Aufenthalt nicht zumutbar sein soll. Namentlich äussert sie sich nicht substantiiert zu ihrer ganz persönlichen Lebenssituation in F._____. Ihre diesbezüglichen Angaben erschöpfen sich in wenigen allgemeinen Aussagen. So macht sie beispielsweise weder konkrete Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und gibt lediglich an, bei Freunden ihres Onkels (im Asylgesuch: Freunde des Cousins) zu leben. Auch über ihr Alltagsleben gibt sie kaum Auskunft, ob sie allenfalls bei den Leuten, bei denen sie und ihr Sohn wohnen, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen und ob ihr nun (...)-jähriger Sohn zur Schule gehe. Sie wiederholt lediglich, physisch, psychisch und moralisch zu leiden und Unsicherheit über ihr zukünftiges Leben zu fühlen. Hierzu ist festzuhalten, dass das Gericht nicht daran zweifelt, dass sie nach den erlittenen Verlusten psychische Probleme hatte. Auch die Vergewaltigung stellt zweifellos ein traumatisierendes Ereignis dar. Die Beschwerdeführerin erhielt jedoch danach medizinische Betreuung und wurde untersucht. Bezüglich ihrer psychischen Verfassung wurde festgehalten, dass sie zwar aufgeregt und verwirrt, aber allgemein mit klarem Verstand gewesen sei (She appears agitated and confused but generally of sound mind [vgl. Arztbericht A2]). Den Akten kann weiter nicht entnommen werden, dass sie sich nach der Vergewaltigung medikamentös mit Antidepressiva, psychiatrisch oder gesprächstherapeutisch behandeln liess. Daher ist zu schliessen, ohne die Situation zu verharmlosen, dass ihre psychischen Probleme nicht derart schwerwiegend sind, dass ihr persönlich ein weiterer Aufenthalt in Uganda nicht zumutbar und möglich wäre. Hinsichtlich ihrer Befürchtung, erneut vergewaltigt zu werden, geht das

Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz einig, dass die Wahrscheinlichkeit für ein derartiges Vorkommnis nicht höher ist, als bei den übrigen in Uganda lebenden Flüchtlingen. Im Weiteren führt die Beschwerdeführerin keine Benachteiligungen seitens der ugandischen Behörden im Sinne des Asylgesetzes an und bringt auch keine Befürchtung vor, sie könnte nach Eritrea zurückgeschickt oder verschleppt werden. Vielmehr ist gemäss Aktenlage festzustellen, dass sie an ihrem Zufluchtsort beim UNHCR als Flüchtling registriert worden ist und eine ugandische Aufenthaltsbewilligung besitzt, die alle drei Monate erneuert werden muss. Daher kann geschlossen werden, dass sie offenbar nicht auf einen Aufenthalt im Lager angewiesen ist, wo sie nach ihrer Registrierung so gut wie möglich versorgt gewesen wäre, sondern eine Bleibe bei den Freunden ihres Cousins beziehungsweise Onkels vorzieht.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin macht einen Bezug zur Schweiz geltend. Hier lebe (...), (...) Asyl erhalten habe. Das BFM kam zum Schluss, die Abwägung der Gesamtumstände und die Anknüpfung der Beschwerdeführerin zur Schweiz, welche durch die Person (...) geschaffen werde, führe nicht dazu, dass es gerade die Schweiz sein müsse, die ihr den Schutz zu gewähren habe. Dieser Einschätzung der Sachlage und der Feststellung, dass die durch die verwandtschaftliche Beziehung zu (...) bestehende Verbindung nicht eine genügend enge Beziehungsnähe zu Schweiz darstelle, ist zuzustimmen. In der Beschwerde fehlen sodann Argumente, welche eine andere Sichtweise rechtfertigen würden. Es wird nicht einmal dargetan, dass zu (...), (...) sie mindestens seit sechs Jahren nicht gesehen hat, ein vertrautes Verhältnis bestünde.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Beschwerdeführenden ein weiterer Verbleib in Uganda zumutbar ist und sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen sind. Die Vorinstanz hat ihnen demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 1. Oktober 2014 gutgeheissen wurde, sind keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)